

§ 4 FertigPITischlPrV — Prüfungsinhalte

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fertigungsplaner/Geprüfte Fertigungsplanerin im Tischlerhandwerk

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Den Handlungsbereichen gemäß § 3 Abs. 1 sind folgende Qualifikationsschwerpunkte zugeordnet:

1. Qualifikationsschwerpunkte im Handlungsbereich "Planung und Arbeitsvorbereitung" sind:
 - a) Erstellen von Fertigungsunterlagen,
 - b) Planen und Disponieren von Materialien und Betriebsmitteln,
 - c) Planen der betrieblichen Kapazitäten,
 - d) Führen und Qualifizieren des Personals in der Fertigung.
2. Qualifikationsschwerpunkte im Handlungsbereich "Steuerung und Fertigungskontrolle" sind:
 - a) Fertigungstechnik und Überwachen der Fertigungsprozesse,
 - b) Erfassen und Auswerten der Betriebsdaten sowie Kalkulation,
 - c) Qualitätsmanagement und Abnahme,
 - d) Vorbereiten der Auslieferung.

(2) Im Qualifikationsschwerpunkt "Erstellen von Fertigungsunterlagen" soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Daten von Aufträgen übernehmen und Fertigungsunterlagen erstellen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Fertigungsprozesskosten;
2. Konstruktion und Fertigungszeichnungen;
3. Rechnergestütztes Konstruieren und Zeichnen.

(3) Im Qualifikationsschwerpunkt "Planen und Disponieren von Materialien und Betriebsmitteln" soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Materialien sowie Maschinen und Anlagen sachgerecht planen und einsetzen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Lieferanten- und Produktauswahl;
2. Materialwirtschaft;
3. Werkzeuge;
4. Betriebsmittel.

(4) Im Qualifikationsschwerpunkt "Planen der betrieblichen Kapazitäten" soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die auftragsbezogene Arbeitsablauf- und Fertigungsplanung durchführen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Produktions- und Arbeitsmittelplanung;
2. Flexible Fertigungssysteme und Fertigungszellen;
3. Produktions-Planungs-System;
4. Zeitwirtschaft.

(5) Im Qualifikationsschwerpunkt "Führen und Qualifizieren des Personals in der Fertigung" soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, zur Mitarbeiterführung und zu deren Qualifikation beitragen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Führungsstil und -methoden;
2. Kommunikation und Motivation;
3. Qualifikation und Ermittlung von Qualifizierungsbedarf;
4. Unterstützung in der Aus- und Weiterbildung.

(6) Im Qualifikationsschwerpunkt "Fertigungstechnik und Überwachen der Fertigungsprozesse" soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bei der Umsetzung von Aufträgen innerhalb der Fertigung mitwirken und steuernd eingreifen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Arbeits- und Gesundheitsschutz;
2. Fertigungsverfahren und -techniken;
3. Maschinen und Anlagen;
4. Einsatz von CNC-Technologien;
5. Vorrichtungsbau;
6. Prozesskontrolle.

(7) Im Qualifikationsschwerpunkt "Erfassen und Auswerten der Betriebsdaten sowie Kalkulation" soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kenntnisse über die Betriebsdatenerfassung hinsichtlich Zeit und Materialeinsatz anwenden und die Daten für die Kontrolle und Auswertung dokumentieren sowie Kalkulationen durchführen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Einsatz der Betriebsdatenerfassung und Auswertung;
2. Vorkalkulation, Kostenerfassung und -kontrolle;
3. Dokumentation und Nachkalkulation.

(8) Im Qualifikationsschwerpunkt "Qualitätsmanagement und Abnahme" soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, gefertigte Teilerzeugnisse oder Produkte hinsichtlich ihrer Qualität beurteilen sowie zur Qualitätssicherung, -kontrolle und -verbesserung beitragen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Grundsätze und Ziele des Qualitätsmanagements;
2. Qualitätssicherung, -kontrolle und -verbesserung;
3. Endkontrolle.

(9) Im Qualifikationsschwerpunkt "Vorbereiten der Auslieferung" soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Voraussetzungen zur Auslieferung der Produkte sicherstellen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Produktkontrolle sowie Kennzeichnen, Verpacken und Lagern der Produkte;
2. Innerbetrieblicher Transport und Lagerung;
3. Kommissionierung, Kennzeichnung und Verpackung.

Zitiervorschlag: § 4 FertigPITischlPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FertigPITischlPrV/4>